



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.02.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11488)

sowie zu den Änderungsanträgen auf den Ausschussdrucksachen 18(14)250.1 und 18(14)250.2

Berlin, 24.04.2017

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer hatte mit Datum vom 16.09.2016 zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Fortschreibung der Blut- und Gewebezubereitungen Stellung genommen sowie den aus Sicht der Bundesärztekammer ergänzenden Änderungsbedarf dargelegt. Auf die Abgabe einer erneuten, umfassenden Stellungnahme zu dem Gesetz zur Fortschreibung der Blut- und Gewebezubereitungen wird verzichtet.

Der Regierungsentwurf vom 17.02.2017 sieht die Änderung weiterer Vorschriften vor. Die Bundesärztekammer nimmt im Folgenden ausschließlich zu dem Änderungsantrag 11 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entlassmanagement (Ausschussdrucksache 18(14)250.2) Stellung.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Entlassmanagement

Artikel 8 Nr. 4, § 293 Abs. 7 SGB V-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Einrichtung eines bundesweiten Verzeichnisses aller in den nach § 108 zugelassenen Krankenhäusern und ihren Ambulanzen tätigen Ärzte.

Die Umsetzung der Vorschrift des § 39 Abs. 1a SGB V erfolgte in dem von dem erweiterten Bundesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung festgelegten dreiseitigen Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung vom 13.10.2017. Der vom Schiedsamt festgelegte Rahmenvertrag sieht die Vergabe einer Arztnummer an Krankenhausärzte, die Leistungen im Sinne von § 39 Abs. 1a SGB V erbringen, durch die Kassenärztliche Vereinigung vor. Diese Regelung soll durch die beabsichtigte Neuregelung ersetzt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hinterfragt, ob für die Zielsetzung der Überprüfung des Entlassmanagements ein eigenes Verzeichnis aufgebaut werden muss oder ob zur Identifizierung der Krankenhausärzte nicht bereits bestehende Verzeichnisse in Betracht gezogen werden sollten. Die Landesärztekammern verfügen bereits über die Meldedaten der im Kammerbereich tätigen Krankenhausärzte und damit über die wesentlichen in § 293 Abs. 7 S. 3 SGB V-E genannten Angaben, die das neue Verzeichnis umfassen soll. Bürokratieabbau und Datensparsamkeit gebieten, keine doppelten Verzeichnisstrukturen zu schaffen, sondern vorhandene Strukturen zu nutzen und für diese Zwecke der Überprüfung des Entlassmanagements zu erweitern.

Zugleich stellt sich für die Bundesärztekammer die Frage, inwieweit sämtliche nach § 293 Abs. 7 S. 3 SGB V-E erforderlichen Angaben im Rahmen des Entlassmanagements tatsächlich benötigt werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Im Interesse des Bürokratieabbaus und der Datensparsamkeit wird vorgeschlagen, für das beabsichtigte Verzeichnis die (Landes-)Ärztekammern als die das Verzeichnis führende(n) Stelle(n) mit einer entsprechenden Vernetzung vorzusehen.